Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 66 – 23. Dezember 2022

Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

480 Öffentliche Bekanntmachung: Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2023 bis 2028
481 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Stadt Bad Salzuflen

482 Jahresabschluss der Staatsbad Salzuflen GmbH
483 Bekanntmachungsanordnung
484 Allgemeinverfügung Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper am 31.12.2022 und 01.01.2023
485 Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2022
486 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 20.12.2022
487 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 20.12.2022

Stadt Barntrup

488 3. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Barntrup vom 08. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2015
489 Richtlinie der Stadt Barntrup zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds im Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit dem Projekt „Barntruperleben
490 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022
491 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022
492 1.Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 25.11.2019
493 Aufhebung der Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.04.1996 sowie der Schulordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018
494 Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2010 sowie des Tarifes zur Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Barntrup vom 06.03.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018
495 Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022
496 Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022

Stadt Blomberg

497 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung (BIG) Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2021

Stadt Detmold

498 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 01-34 „Schorenstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
499 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 01-34 “Schorenstraße“, 6. Änderung
500 Aufstellung des Bebauungsplanes 01-33 „Klusstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
501 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold vom 22.12.2011“
502 Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold
503 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Kreis Lippe

480 Öffentliche Bekanntmachung: Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2023 bis 2028

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2023 bis 2028 wird gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 23.12.2022 öffentlich bekanntgemacht

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

481 Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Die öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung an Herrn Ulrich Kreiling ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung am 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustelllungen am 19.12.2022 öffentlich zugestellt worden

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Stadt Bad Salzuflen

482 Jahresabschluss der Staatsbad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Staatsbad Salzuflen GmbH hat am 15.11.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.

Ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag ist aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH nicht entstanden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treuberater GmbH hat am 15.04.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der **Staatsbad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Staatsbad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen
wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von
wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen
wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 09.01. bis einschließlich 20.01.2023

im Rathaus Bad Salzuflen, 1. OG, Raum 1.2 d, Rudolf-Brandes-Allee 19 in 32105 Bad Salzuflen zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 -16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter 05222/952507) aus.

Bad Salzuflen, den 08.12.2022

gez.
Michael Feiler
Geschäftsführer

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

483 Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 28.09.2022 in seiner öffentlichen Sitzung aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) eine Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Schötmar“ beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 28.09.2022

1. Dem der Drucksache beigefügten Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Untersuchungsgebiet im Ortsteil Schötmar wird zugestimmt.

2. Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern Schötmar“ wird nach dem „vereinfachten Verfahren“ unter Ausschluss der „besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ der §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird Bestandteil der Sanierungssatzung.

3. Die beigefügte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Schötmar“ wird beschlossen. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierungsmaßnahme innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden.

Die Beschlüsse zur Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsteil Schötmar“ vom 28.09.2022 sowie die nachfolgende Satzung der Stadt Bad Salzuflen werden hiermit gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:
https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/stadtplanung

Satzung

der Stadt Bad Salzuflen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Schötmar“ vom 28.09.2022

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit dem §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung und Abgrenzung des Sanierungsgebiets

1. In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Auf die Ausführungen der „Vorbereitenden Untersuchung zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets im Ortsteil Schötmar“ wird hingewiesen. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet mit insgesamt rund 19 ha wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Schötmar“.

2. Das Sanierungsgebiet liegt im Bereich der Gemarkung Schötmar. Die Grenze des Sanierungsgebiets verläuft wie folgt:
Die Grenze beginnt im Südwesten entlang der Kreuzung Krumme Weide und Otto-Hahn-Straße. Sie verläuft entlang der Rückseite der Flurstücke beiderseits der Straße Krumme Weide und quert dabei die Flüsse Werre und Bega. Anschließend überquert die Abgrenzung die Bahngleise nach Osten ohne das Bahnhofsgelände einzuschließen. Auch entlang der Begastraße gehören die beidseitig gelegenen Flurstücke in voller Tiefe zum Sanierungsgebiet. Im Übergang zum Marktplatz werden auch innenliegende Grundstücke in das Gebiet integriert, die Grenze wird von der Rückseite der Flurstücke an der Vehrlingstraße und der Schloßstraße bestimmt. Anschließend verspringt die Grenze nach Süden entlang der Rückseite der westlich gelegenen Flurstücke der Schloßstraße bis zur Kreuzung Schloßstraße/Eduard-Wolff-Straße. Sie umfasst nur die Flurstücke und bezieht die Schloßstraße nicht mit ein.

Auf der Höhe der Heldmannstraße biegt die Grenze nach Osten ab umfasst die Flurstücke nördlich der Heldmannstraße. Ab der Kreuzung mit der Steinstraße verspringt die Grenze und schließt auch die südlich der Heldmannstraße gelegenen Flurstücke mit ein. Sie folgt dann der südöstlichen Kante der Lehmkuhlenstraße, verläuft über die Kreuzung mit der Heldmannstraße und knickt nach Norden ab, um die Flurstücke entlang der Aechternstraße einzubinden. Sie verläuft auf der rückwärtigen Grenzlinie der nordöstlich gelegenen Flurstücke und integriert die angrenzenden Flurstücke der Schloßstraße. Die daran anschließende Gewerbefläche liegt nicht im Sanierungsgebiet, jedoch der Vorplatz vor dem Gebäude. Ab der Einmündung der Straße Am alten Teich verläuft die Grenze hinter den östlich der Schloßstraße gelegenen Grundstücken. Auf der Höhe des Flurstücks 618, welches im Sanierungsgebiet liegt, quert die Grenzziehung die Schloßstraße, um dann auf der Rückseite der westlich gelegenen Flurstücke entlang der Schülerstraße weiter nach Süden zu verlaufen. Sie umschließt auch die Flurstücke der Gebäude der Straße Pfarrkamp 2 bis 5.

3. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im als Anlage beigefügten Lageplan durch eine Umgrenzungslinie eingeschlossen sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein

aus der Abgrenzung des Sanierungsgebiets gemäß Lageplan in der Anlage dieser Satzung.

Folgende Aufzählung dient lediglich zur Erläuterung der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung soweit aktenkundig
Schötmar	20	215	Asper Straße 4
Schötmar	20	216	Krumme Weide 52
Schötmar	20	217	Krumme Weide 50
Schötmar	20	221	Krumme Weide 67
Schötmar	20	222	Krumme Weide 69
Schötmar	20	223	Krumme Weide 71
Schötmar	20	225	Krumme Weide 73
Schötmar	20	226	Krumme Weide 75
Schötmar	20	1619	Krumme Weide 65
Schötmar	20	1622	Krumme Weide 48
Schötmar	21	33	Schloßstraße 63
Schötmar	21	38	Schülerstraße 39
Schötmar	21	41	Schülerstraße 35
Schötmar	21	47	Schülerstraße 26
Schötmar	21	48	Schülerstraße 28
Schötmar	21	51	Schülerstraße 30
Schötmar	21	52	Schülerstraße 32
Schötmar	21	55	Schülerstraße 34
Schötmar	21	59	Schloßstraße 61
Schötmar	21	74	Schloßstraße 37
Schötmar	21	118	Schülerstraße 6, 6a
Schötmar	21	125	Schülerstraße 14
Schötmar	21	126	Schülerstraße 16
Schötmar	21	131	Schülerstraße 20
Schötmar	21	135	Neue Straße 9
Schötmar	21	136	Neue Straße 7
Schötmar	21	137	Neue Straße 5
Schötmar	21	139	Neue Straße 1
Schötmar	21	141	Neue Straße 2
Schötmar	21	142	Neue Straße 4
Schötmar	21	144	Neue Straße 8
Schötmar	21	145	Neue Straße 10
Schötmar	21	163	Schülerstraße 21
Schötmar	21	179	Schülerstraße 9
Schötmar	21	182	Schülerstraße 7
Schötmar	21	185	Schülerstraße 3
Schötmar	21	188	Pfarrkamp 2
Schötmar	21	189	Pfarrkamp 4
Schötmar	21	190	Pfarrkamp 6
Schötmar	21	195	Pfarrkamp 5
Schötmar	21	196	Pfarrkamp 3
Schötmar	21	199	Begastraße 18
Schötmar	21	200	Begastraße 20
Schötmar	21	201	Begastraße 18
Schötmar	21	238	Krumme Weide
Schötmar	21	242	Krumme Weide
Schötmar	21	246	Krumme Weide
Schötmar	21	254	Krumme Weide 42
Schötmar	21	269	Krumme Weide
Schötmar	21	367	Schloßstraße 25
Schötmar	21	370	Schloßstraße 31
Schötmar	21	373	Schloßstraße 45
Schötmar	21	374	Schloßstraße 47
Schötmar	21	435	Krumme Weide 32a
Schötmar	21	456	Schülerstraße 2
Schötmar	21	485	Krumme Weide 40
Schötmar	21	502	Neue Straße 14
Schötmar	21	503	Neue Straße 12
Schötmar	21	504	Schloßstraße 59
Schötmar	21	514	Schloßstraße 33
Schötmar	21	518	Schloßstraße 51
Schötmar	21	558	Krumme Weide 34
Schötmar	21	662	Schülerstraße 41
Schötmar	21	664	Schülerstraße 15
Schötmar	21	693	Begastraße 26
Schötmar	21	695	Begastraße 22
Schötmar	21	696	Begastraße 20
Schötmar	21	697	Begastraße 18
Schötmar	21	698	Pfarrkamp 1
Schötmar	21	700	Schülerstraße
Schötmar	21	703	Begastraße 16
Schötmar	21	704	Begastraße 14
Schötmar	21	705	Begastraße 12
Schötmar	21	714	Begastraße 2
Schötmar	21	724	Begastraße
Schötmar	21	749	Begastraße
Schötmar	21	750	Begastraße
Schötmar	21	751	Begastraße
Schötmar	21	752	Begastraße
Schötmar	21	786	Neue Straße 6
Schötmar	21	789	Schloßstraße 49
Schötmar	21	790	Schülerstraße 22
Schötmar	21	791	Schülerstraße 4
Schötmar	21	794	Krumme Weide 30
Schötmar	21	795	Schülerstraße 18
Schötmar	21	796	Krumme Weide 34
Schötmar	21	816	Schülerstraße 29
Schötmar	21	824	Schülerstraße 37
Schötmar	21	948	Schülerstraße 12
Schötmar	21	950	Schülerstraße [10]
Schötmar	21	952	Schülerstraße 25
Schötmar	21	978	Schülerstraße 19
Schötmar	21	1048	Schülerstraße 27
Schötmar	21	1050	Schülerstraße 23
Schötmar	21	1059	Begastraße 24
Schötmar	21	1088	Schloßstraße 37
Schötmar	21	1089	Schloßstraße 25
Schötmar	21	1090	Schloßstraße 23
Schötmar	21	1091	Schloßstraße 21, 21a
Schötmar	21	1105	Schülerstraße 24
Schötmar	21	1117	Schülerstraße 31
Schötmar	21	1123	Schloßstraße
Schötmar	21	1144	Begastraße 4a
Schötmar	21	1147	Schülerstraße 13
Schötmar	21	1149	Schülerstraße 17
Schötmar	21	1152	Krumme Weide 32
Schötmar	21	1156	Schülerstraße 33
Schötmar	21	1180	Krumme Weide 38
Schötmar	21	1184	Begastraße 6
Schötmar	21	1185	Begastraße 6
Schötmar	21	1186	Begastraße 10
Schötmar	21	1215	Krumme Weide 28
Schötmar	21	1221	Begastraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung soweit aktenkundig
Schötmar	21	1226	Krumme Weide 4
Schötmar	21	1234	Krumme Weide 46
Schötmar	22	1	Aechternstraße 1
Schötmar	22	2	Aechternstraße
Schötmar	22	3	Aechternstraße
Schötmar	22	4	Aechternstraße 3
Schötmar	22	7	Aechternstraße 7
Schötmar	22	8	Aechternstraße 9
Schötmar	22	9	Aechternstraße 11
Schötmar	22	11	Aechternstraße 13
Schötmar	22	13	Aechternstraße
Schötmar	22	15	Aechternstraße 19
Schötmar	22	16	Aechternstraße 21
Schötmar	22	17	Aechternstraße 23
Schötmar	22	18	Aechternstraße
Schötmar	22	19	Aechternstraße 6
Schötmar	22	20	Aechternstraße 20
Schötmar	22	23	Kurze Straße 3
Schötmar	22	24	Kurze Straße 5
Schötmar	22	26	Kurze Straße 2
Schötmar	22	27	Heldmanstraße 9
Schötmar	22	28	Heldmanstraße 7
Schötmar	22	35	Steinstraße 6
Schötmar	22	49	Schloßstraße 14
Schötmar	22	56	Schloßstraße 26
Schötmar	22	63	Schloßstraße 36
Schötmar	22	153	Schloßstraße 46
Schötmar	22	154	Schloßstraße 52
Schötmar	22	493	Heldmanstraße 13
Schötmar	22	601	Schloßstraße 16
Schötmar	22	602	Schloßstraße 18
Schötmar	22	603	Schloßstraße 20
Schötmar	22	604	Schloßstraße 22
Schötmar	22	605	Schloßstraße 24
Schötmar	22	606	Schloßstraße 28
Schötmar	22	607	Schloßstraße 30
Schötmar	22	608	Schloßstraße 32
Schötmar	22	610	Schloßstraße 38
Schötmar	22	614	Schloßstraße 48
Schötmar	22	615	Schloßstraße 50
Schötmar	22	616	Schloßstraße
Schötmar	22	617	Schloßstraße 54
Schötmar	22	618	Schloßstraße 56
Schötmar	22	643	
Schötmar	22	644	Schloßstraße
Schötmar	22	844	Aechternstraße 2
Schötmar	22	845	Kurze Straße 1
Schötmar	22	849	Steinstraße 8
Schötmar	22	862	Aechternstraße 5, 5b, 5c
Schötmar	22	863	Aechternstraße 3b, 5a
Schötmar	22	989	Aechternstraße 17
Schötmar	22	1087	Schloßstraße 6, 8
Schötmar	22	1223	Schloßstraße 34
Schötmar	22	1308	Heldmanstraße
Schötmar	22	1351	Schloßstraße 40
Schötmar	22	1352	Schloßstraße 42
Schötmar	22	1360	Schloßstraße 4
Schötmar	22	1361	Steinstraße 5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung soweit aktenkundig
Schötmar	22	1390	Schloßstraße 12
Schötmar	22	1424	Schloßstraße 8
Schötmar	22	1455	Schloßstraße 10
Schötmar	22	1473	Steinstraße
Schötmar	22	1506	Schloßstraße 6, 8
Schötmar	22	1507	Schloßstraße 6, 8
Schötmar	22	1508	Steinstraße
Schötmar	22	1509	Heldmanstraße 1
Schötmar	22	1521	Aechternstraße 15
Schötmar	22	1523	Heldmanstraße 5
Schötmar	23	14	Heldmanstraße 8
Schötmar	23	15	Heldmanstraße 10
Schötmar	23	16	Heldmanstraße 12
Schötmar	23	1009	Heldmanstraße 4
Schötmar	23	1011	Heldmanstraße
Schötmar	23	1013	Heldmanstraße 4
Schötmar	23	1022	Heldmanstraße
Schötmar	24	3	Krumme Weide 59
Schötmar	24	4	Krumme Weide 57
Schötmar	24	5	Krumme Weide 55, 55a
Schötmar	24	6	Krumme Weide 53
Schötmar	24	7	Krumme Weide 51a
Schötmar	24	8	Krumme Weide 51
Schötmar	24	10	Krumme Weide 49
Schötmar	24	11	Krumme Weide 47, 47a
Schötmar	24	12	Krumme Weide 45
Schötmar	24	13	Krumme Weide 43
Schötmar	24	14	Krumme Weide 41
Schötmar	24	15	Krumme Weide 39
Schötmar	24	334	Schloßstraße
Schötmar	24	335	Schloßstraße 3
Schötmar	24	336	Schloßstraße 5
Schötmar	24	338	Schloßstraße 11
Schötmar	24	339	Vehrlingstraße 1
Schötmar	24	340	Schloßstraße 13
Schötmar	24	341	Schloßstraße 15
Schötmar	24	343	Schloßstraße 19
Schötmar	24	429	Schloßstraße 1
Schötmar	24	459	Schloßstraße 9
Schötmar	24	474	Begastraße 37
Schötmar	24	475	Begastraße 35
Schötmar	24	477	Begastraße 33
Schötmar	24	478	Begastraße 31
Schötmar	24	479	Begastraße 29
Schötmar	24	480	Begastraße 27
Schötmar	24	482	Begastraße 23
Schötmar	24	490	Begastraße 7
Schötmar	24	491	Begastraße 5
Schötmar	24	492	Begastraße 3
Schötmar	24	493	Begastraße
Schötmar	24	545	Schloßstraße 5a
Schötmar	24	546	Schloßstraße 7
Schötmar	24	557	Begastraße 1
Schötmar	24	564	Begastraße 25
Schötmar	24	569	Krumme Weide 49a
Schötmar	24	570	Begastraße 19
Schötmar	24	586	Begastraße 21
Schötmar	24	593	Begastraße 11

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung soweit aktenkundig
Schötmar	24	602	Begastraße 13
Schötmar	24	627	Begastraße 17
Schötmar	24	647	Krumme Weide 63
Schötmar	24	648	Krumme Weide 63
Schötmar	24	657	Schloßstraße 17

§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Für das in § 1 näher bezeichnete Sanierungsgebiet „Ortskern Schötmar“ wird die Sanierungs-maßnahme im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (§§ 152 - 156a BauGB) wird ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

§ 3
Genehmigungspflichten

Für die in § 1 näher bezeichneten Bereiche finden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung.

§ 4
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB nach entsprechendem Ratsbeschluss mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:
Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist
nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll:

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweis gemäß § 215 BauGB
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stadt Bad Salzuflen, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Lageplan zum Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Schötmar“

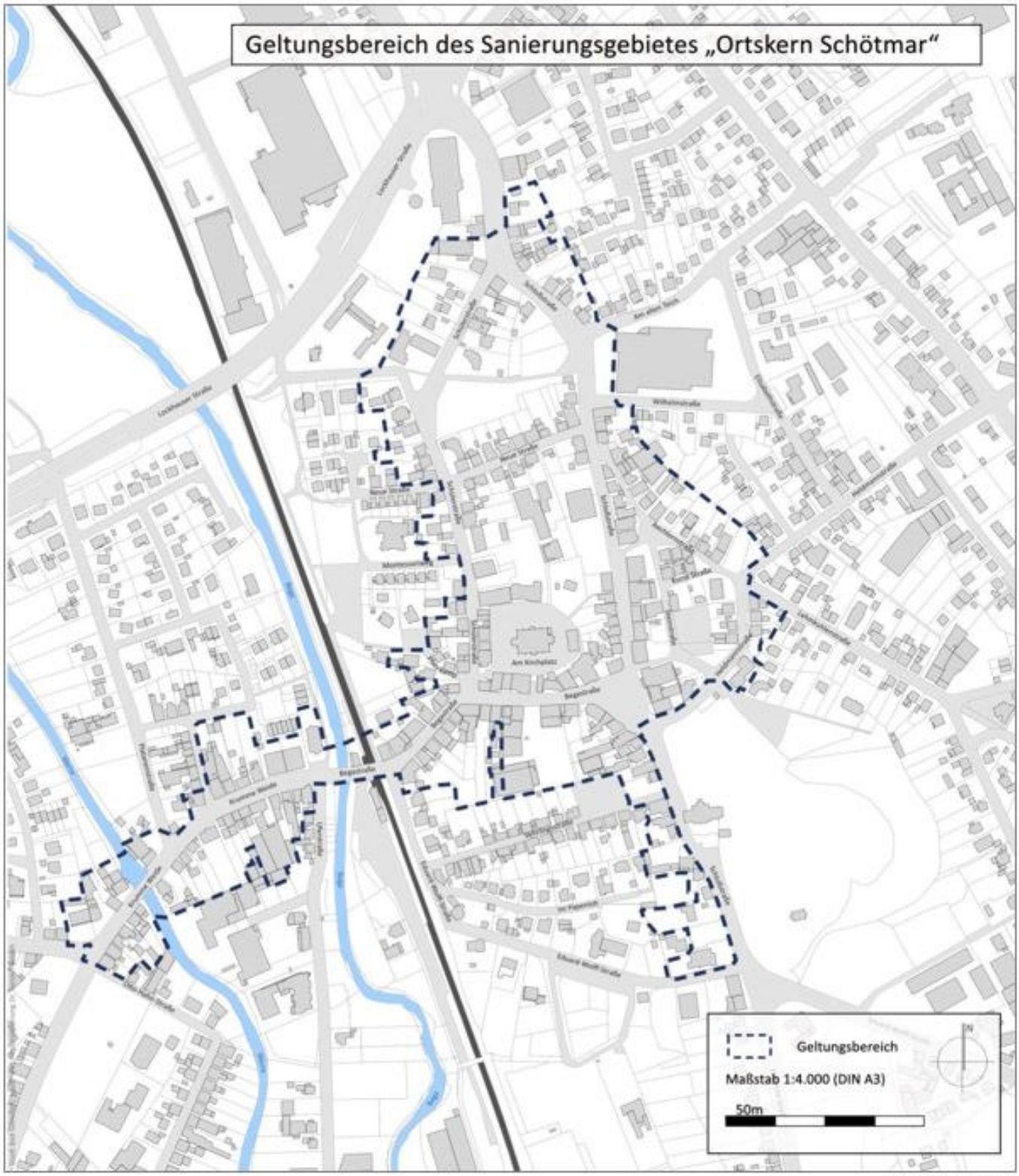

unmaßstäblich

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

484 Allgemeinverfügung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper am 31.12.2022 und 01.01.2023

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl I S. 5238) wird von der Stadt Bad Salzuflen als örtliche Ordnungsbehörde angeordnet, dass am 31.12.2022 und 01.01.2023 auf dem Vorplatz vor dem Gebäude der Kurverwaltung, begrenzt durch die Parkstraße und die Bleichstraße, Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden dürfen. Die genauen Flächen sind in der dieser Allgemeinverfügung beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Die Stadt ist gem. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV. NRW 2012, S. 622) in Verbindung mit 7.2.1 Nr. 1 der Anlage 2 für den Erlass der Verfügung zuständig.

Durch diese Maßnahme sollen die Zuschauer der Silvesterveranstaltung im Kurpark vor den Gefahren, die von privat gezündeten Feuerwerkskörpern in einer Menschenansammlung ausgehen, geschützt werden. Sie dient als Handlungsgrundlage, um die notwendigen Maßnahmen gegen Besucher vornehmen zu können, die durch den Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände die Gesundheit anderer gefährden.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr wird hiermit die sofortige Vollziehung gern. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1325), angeordnet. Durch den Gebrauch der Feuerwerkskörper entsteht eine Gefahr für Leben und Gesundheit der anderen Besucher. Die Art der Verletzungen, die durch den Kontakt mit den Feuerwerkskörpern entstehen können, macht eine umgehende Beseitigung der Gefahr notwendig.

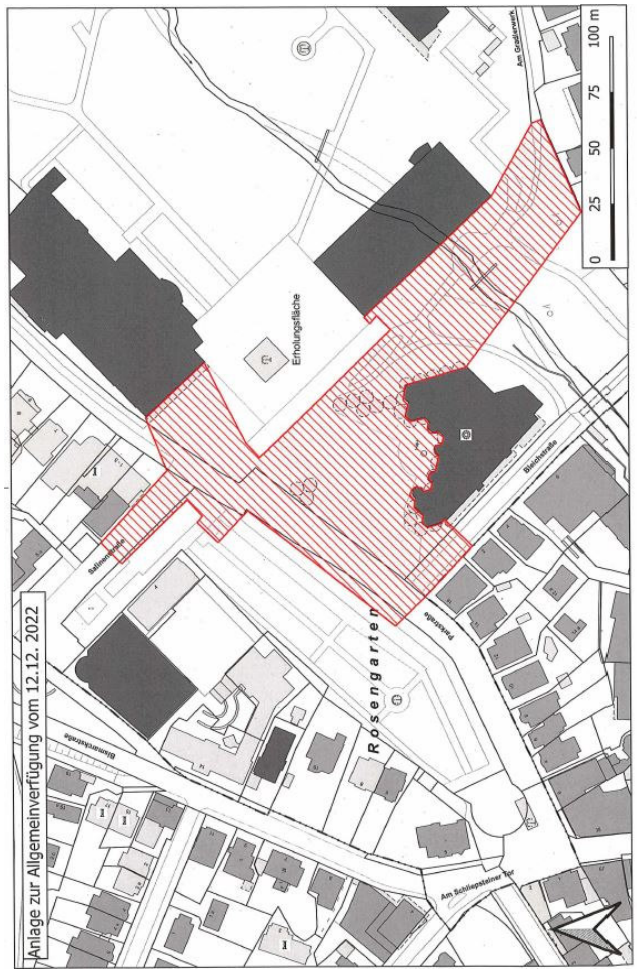

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

485 Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5,
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,

Danziger Straße 1-8,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Ziegelstraße 45–45e,
Begakamp 1 und 3,
Am Sportplatz 1,
Luisenstraße 6,
Auf der Huneke 2b,
Wasserfuhr 130,
Quellenstraße 16,
Erikastraße 4
Wenkenstraße 109
Schötmarsche Straße 4.

Artikel 2

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Wasserfuhr 130	9,50 Euro
Quellenstraße 6	6,00 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro
Wenkenstraße 109	9,50 Euro
Schötmarsche Straße 4	4,39 Euro

Artikel 3

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 15.12.2022
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 15.12.2022
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

486 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 20.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung - und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2008 - in der aktuell gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

A. Nutzungsgebühren

I. Reihengräber
a) Sarg, Erwachsene 1.273,00 €
b) Sarg, anonym 1.390,00 €
c) Sarg, Kinder bis zu 5 Jahren, Totgeburten 619,00 €
d) Urne 816,00 €
e) Urne, anonym; Urnengemeinschaftsanlage 878,00 €

II. Erdbeisetzungswahlgräber, muslimische Gräber
a) pro Grabstelle Sargwahlgrab

(ein Sarg und bis zu vier Urnen)
muslimisches Grab
(63,00 €/Jahr) 1.890,00 €
b) pro Grabstelle Urnenwahlgrab
(bis zu vier Urnen)
(47,00 €/Jahr) 1.410,00 €

Überschreitung der Nutzungsdauer
Bei der Wiederbelegung einer Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit und noch innerhalb der erworbenen Nutzungsdauer wird für diesen Zeitraum keine Gebühr erhoben. Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer (30 Jahre) überschritten, so ist für jedes volle Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Grabstelle noch nicht belegt war.

Doppel- /Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit
Für die Beisetzung einer weiteren Urne bzw. eines Sarges in einem belegten Wahlgrab sind für die vollen Jahre der Ruhezeit, in der eine Doppel- bzw. Mehrfachbelegung besteht, 2/3 der Nutzungsgebühr zu zahlen (2/3 von 63,00 € bzw. 47,00 € x Jahre x Grabstelle(n)). Wird durch die Belegung eines Wahlgrabs mit einer zusätzlichen Urne bzw. eines Sarges unter Berücksichtigung der Ruhezeit die Nutzungsdauer der Grabstelle überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr die jeweilige volle Nutzungsgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen.

III. Rasenwahlgräber
a) Sarg (52,00 €/Jahr) 1.560,00 €
b) Urne (41,00 €/Jahr) 1.230,00 €
Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppel-/Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Wahlgräber (A. II.) entsprechend.

IV. Urnenwand-/Urnenquaderwahlgräber
Urne (41,00 €/Jahr) 1.230,00 €
Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

V. Baumurnenwahlgräber
Urne (31,00 €/Jahr) 930,00 €
Für das Überschreiten der Nutzungszeit und die Doppelbelegung innerhalb einer Ruhezeit gelten die Regelungen für Erdbeisetzungswahlgräber (A. II.) entsprechend.

VI. Gebühr bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit
a) Sarggräber 98,00 €/Jahr
b) Urnengräber 51,00 €/Jahr

Die übrigen Buchstaben bleiben unberührt.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 20.12.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

In Vertretung
Bernd Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

487 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 20.12.2022

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) – in der aktuell gültigen Fassung – und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S 114) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986 – in der

aktuell gültigen Fassung – und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 27.12.2021 – in der aktuell gültigen Fassung – und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2012 – in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 – in der aktuell gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Grundstücksentwässerung
1.1. Schmutzwassergebühr
1.1.1.bei der Einleitung von ungeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 2,83 €
1.1.2. bei Einleitung von vorgeklärten Abwässern je m³ einschließlich Abwasserabgabe 1,42 €
1.3. Niederschlagswassergebühr
für das Einleiten von Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche 0,49 €

3. Straßenreinigung/Winterwartung
3.1. Straßenreinigung bei einer jeweils einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite jährlich
3.1.1. in der Fußgängerzone A 3,44 €
3.1.2. in der Fußgängerzone B 3,21 €
3.1.3. für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich - 2,90 €
3.1.4. für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen 1,31 €
3.1.5. für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,17 €
3.1.6. für Straßen des überörtlichen Verkehrs 1,02 €
Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Reinigung in den Fußgängerzonen erfasst die volle Breite. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Bad Salzuflen.
3.2. Winterwartung zusätzlich, je Meter Grundstücks seite jährlich
3.2.1. in der Fußgängerzone A und in der Fußgängerzone B 1,82 €
3.2.2. für verkehrsberuhigte Straßen - Innenstadtbereich - 1,35 €
3.2.3. für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen, für Straßen des innerörtlichen Verkehrs und für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,51 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Bad Salzuflen, den 20.12.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

In Vertretung
Bernd Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 23.12.2022

Stadt Barntrup

488 3. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Barntrup vom 08. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08. Dezember 2008 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Barntrup beschlossen:

1.

§ 1 Gebühren

[…]
Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

B. Ortmeier	P. Voß
Bürgermeister	Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Barntrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022

gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

489 Richtlinie der Stadt Barntrup zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds im Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit dem Projekt „Barntruperleben“

Verfügungsfonds

Präambel

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ werden Städte und Gemeinden modellhaft bei der Erarbeitung von innovativen Konzepten und Handlungsstrategien und deren Umsetzung gefördert. Mit der Richtlinie sollen über Zuwendung des Bundes und der Stadt Barntrup öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Förderprojektes „Barntruperleben“ im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

1. Förderziele und Förderzweck

(1) Ziel des Verfügungsfonds ist eine anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch lokale Akteure selbst ausgewählt und müssen den Zielen des Förderprojektes „Barntruperleben“ dienlich sein.

(2) Die Stadt Barntrup verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Etablierung eines Zentrenmanagements
- Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten bei strategischen Entwicklungskonzepten
- Steigerung der Aufenthaltsqualität und des Erholungswertes sowie Erhöhung der Barrierefreiheit
- Förderung der Digitalisierungsansätze mit Innenstadtbezug
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten stärken

2. Rechtsanspruch

1. Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Fördervereinbarung auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

3. Förderbedingungen

1. Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets (Anhang 1).
- Die Maßnahme entspricht den unter Ziffer 1 genannten Zielen sowie den Zielen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

2. Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium.

3. Die Finanzierung des Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren und zu mindestens 50 % aus weiteren Mitteln der Gemeinde zusammen.

4. Zuwendungsempfänger

Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, dazu gehören unter anderem:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- gemeinnützige Träger und Stiftungen
- öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Privatpersonen

5. Gegenstand der Förderung

1. Die Mittel des Verfügungsfonds im Rahmen dieser Richtlinie können nur für investive, investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem:
   - Investitions- und Sachkosten
   - Bruttohonorarkosten
   - Veranstaltungskosten

6. Art, Form und Höhe der Förderung

1. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt.

2. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

3. Der Zuschuss darf einen Betrag von 6.000,00 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb der genannten Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt.

7. Vergabegremium

1. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet das lokale Gremium „Barntruperleben“.

2. Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:
   - Drei Vertreter aus der Barntruper Kaufmannschaft
   - Ein Vertreter der Stadtverwaltung
   - Ein Vertreter aus dem Stadtrat

   Für jedes Mitglied des Gremiums ist mindestens eine Vertretung zu benennen.

3. Das lokale Gremium tagt in öffentlichen Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, um über die eingereichten Anträge zu befinden. Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretende anwesend sind. Das Gremium kann die Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

4. Das lokale Gremium wird unterstützt durch des im Rahmen des Förderprojektes „Barntruperleben“ eingerichteten Zentrumsmanagements, welcher als Fondbeauftragter folgende Aufgaben übernimmt:
   - Beratung bei Antragsstellung
   - Annahme der Anträge
   - Prüfung der Antragsunterlagen
   - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
   - Vorbereitung und Durchführung der Gremiensitzungen

8. Antrags- und Umsetzungsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars (Anhang 2) eingereicht werden. Für Einzelposten, die einen Betrag von 1.000,00 € überschreiten, sind Preisevergleiche bzw. Angebote einzureichen

2. Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch den Fondsbeauftragten auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

3. Das lokale Gremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zum Fördervereinbarung, der mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

4. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Fördervereinbarung. Aus diesem ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und ggf. besondere Auflagen.

   Alternative: Im Falle einer positiven Entscheidung wird mit den Antragstellenden eine Fördervereinbarung geschlossen. Diese regelt neben der Zuwendungshöhe die Rechte und Pflichten des Fördernehmers und -gebers.

5. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Fördervereinbarung

begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, diese ist mit dem Fondsbeauftragten abzustimmen.

6. Die Zuwendungen sind zweckgebunden. Sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das bewilligte Vorhaben entsprechend des Antrages (Anhang 2) verwendet werden. Gegenstände sind Sachen im Sinne des § 90 BGB. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und deren Anschaffung das Gremium zugestimmt hat, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit des Bundesförderprogramms entsprechend des Zuwendungsbescheides des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung begrenzt.
   Die Zweckbindung beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfangenden haben innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises (Anhang 3) mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.
   Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung von maximal 50 % des bewilligten Förderbetrages aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

9.In Kraft treten
Diese Richtlinie tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in und spätestens zum 31.08.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Richtlinie der Stadt Barntrup zur Ausgestaltung des Verfügungsfonds im Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit dem Projekt „Barntruperleben“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022

gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

B. Ortmeier — P. Voß
Bürgermeister — Schriftführerin

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

490 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022
Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 53, 54 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Barntrup in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 erhält in Absatz 8 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser 4,37 €.

§ 2

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 erhält in Absatz 6 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt i.S.d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche 0,58 € je Kalenderjahr.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 08.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022
gez.

Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

491 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.2022

Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 53, 54 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Barntrup in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 erhält in Absatz 8 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser 4,99 €.

§ 2

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 erhält in Absatz 6 folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt i.S.d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche 0,70 € je Kalenderjahr.

§ 3

Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 08.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022

Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

492 1. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 25.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 25.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	60 Euro;
b)	zwei Hunde gehalten werden, je Hund	84 Euro;
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	96 Euro;
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	576 Euro;
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	711 Euro;

Gefährliche Hunde werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mit berücksichtigt.
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Ortmeier Voß
Bürgermeister Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Hundesteuersatzung der Stadt Barntrup vom 25.11.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend ge-macht werden. Es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auf der Internetseite der Stadt Barntrup unter www.barntrup.de zugänglich gemacht.

Barntrup, den 19.12.2022

Ortmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

493 Aufhebung der Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.04.1996 sowie der Schulordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. zt. gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV. NW. 712) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung vom 16.12.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.04.1996 und die Schulordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018 werden mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Barntrup, den 19.12.2022

Stadt Barntrup
gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

494 Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2010 sowie des Tarifes zur Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Barntrup vom 06.03.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. zt. gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV. NW. 712) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung vom 16.12.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 30. April 1986 in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2010 sowie der Tarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Barntrup vom

06.03.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.07.2018 werden mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Barntrup, den 19.12.2022

Stadt Barntrup
gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

495 Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. zt.

gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV. NW. 712) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung vom 16.12.2022 die nachfolgende Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Die Musikschule ist eine von der Stadt Barntrup getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie führt den Na-men „Musikschule der Stadt Barntrup“.

§ 2 Aufgabe
Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie fördert die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten, sowie die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration.

§ 3 Zuständigkeit des Ausschusses für Schule Soziales und Generationen

1) Die vorbereitende Arbeit für die in die Entscheidung des Rates der Stadt Barntrup gestellten Angelegenheiten der Musikschule wird auf den Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen übertragen.
2) Der Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen hat das Recht, von der Musikschulleitung Bericht über alle Angelegenheiten der Musikschule zu verlangen.

§ 4 Lehrkräfte
Die Lehrkräfte sollen mit den Aufgaben und Methoden der Musikschularbeit vertraut sein und den Unterricht selbsständig erteilen.

§ 5 Schülerinnen und Schüler
Als Schülerinnen und Schüler können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden.

§ 6 Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter
Die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden zu sorgen.

§ 7 Schuljahr

1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2) Die gesetzlichen Ferien- und Feiertage der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gelten auch für die Musikschule der Stadt Barntrup. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auch an Ferientagen der Musikschulunterricht stattfinden.

§ 8 Aufnahme und Abmeldung

1) Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Für den Unterrichtsbeginn sind in der Regel die Monatsersten vorgesehen.
2) Die Abmeldung ist ausschließlich zum 30.04., 31.08. und 31.12. möglich. Sie gilt nur, wenn sie spätestens einen Monat vor dem

   Kündigungstermin schriftlich der Verwaltung der Stadt Barntrup eingereicht worden ist.
3) Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann monatlich, jeweils zum Ende des Monats gekündigt werden. Schulische

   Kooperationen enden automatisch mit dem Verlassen der Schule.
4) An- und Abmeldungen sind von der gesetzlichen Vertretung oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler schriftlich vorzunehmen.
5) Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schülerinnen und Schüler und deren gesetzliche Vertretung die Vorschriften dieser Satzung und der Schul- und Gebührenordnung an.

§ 9 Ausfall des Unterrichts

1) Für den von der Schülerin oder dem Schüler abgesagten oder versäumten Unterricht ist die Musikschule nicht nachleistungspflichtig.
2) Der Unterricht darf während eines Schuljahres aus Gründen der Erkrankung der Lehrkraft oder sonstiger schwerwiegender Ereignisse bis zu viermal ausfallen. Darüberhinausgehende Ausfälle werden durch Vertretung bzw. Vor- oder Nachgeben des Unterrichts durch die Lehrkraft geregelt.
3) Für Ereignisse, welche auf höherer Gewalt beruhen und nicht von der Musikschule zu vertreten sind, können zeitlich begrenzte individuelle Regelungen getroffen werden.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Schülerinnen und Schüler

1) Die Schülerin und der Schüler muss als Mitglied einer Schulgemeinschaft auf ihre und seine Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte Rücksicht nehmen.
2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

3) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Vorschriften kann die Schülerin oder der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren bis zum nächsten Kündigungstermin besteht in diesem Falle nicht.
4) Wird der Unterricht nicht regelmäßig besucht, kann die Schülerin oder der Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden, es sei denn, es liegen berechtigte Gründe für das Fehlen vor. Ein Anspruch auf Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren bis zum nächsten Kündigungstermin besteht auch in diesem Falle nicht.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen
Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 12 Haftung
1) Bei Unfällen mit Personenschäden während des Musikschulunterrichts leistet die Musikschule den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Rahmen und Umfang des zu ihren Gunsten beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.
3) Die Schülerinnen und Schüler haben an diesen von der Schulleitung angesetzten Schulveranstaltungen einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen teilzunehmen.

§ 13 Aufsicht
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Veranstaltungen
Aufführungen und Veranstaltungen der Musikschule mit den dazugehörenden Proben sind Bestandteil des Musik-schulunterrichts.

§ 15 Gebühren & Instrumente
1) Für den Schulbesuch und für das Mieten der schuleigenen Instrumente werden Gebühren nach der Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup erhoben.
2) Jede Schülerin und jeder Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände können Instrumente an Schülerinnen und Schüler vermietet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
3) Die Gebühren für den Schulbesuch, sowie für die Mietinstrumente richten sich nach der Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022

Stadt Barntrup
gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

496 Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. zt. gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV. NW. 712) in der z. zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung vom 16.12.2022 die nachfolgende Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben.
2) Für Ergänzungsfächer werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerinnen und Schüler auch am Instrumentalunterricht der Musikschule teilnehmen.
3) Erwachsene ab 25 Jahren entrichten eine um 25 % erhöhte Unterrichtsgebühr.
4) Die monatlichen Gebühren beziehen sich auf einen einmaligen Unterricht pro Woche. Bei 14-tägigem Unterricht oder mehrmaligem Unterricht pro Woche senken bzw. erhöhen sich die Monatsgebühren entsprechend.
5) Die Gebühren werden 12 Monate im Jahr durchbezahlt. Sie sind jeweils zum Ersten eines Monats fällig.
6) Alle in dieser Schul- und Gebührenordnung ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner
Zur Zahlung sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, verpflichtet.

§ 3 Unterrichtsangebote
1) Instrumentalunterricht
a) Einzelunterricht
bei 30 Minuten pro Woche 51,00 €/Monat
bei 45 Minuten pro Woche 65,00 €/Monat
b) 2er-Gruppe
bei 30 Minuten pro Woche 31,00 €/Monat
bei 45 Minuten pro Woche 37,00 €/Monat
c) 3er/4er-Gruppe
bei 45 Minuten Unterricht 31,00 €/Monat
Eine Unterrichtsgruppe kann aus pädagogischen und organisatorischen Gründen jederzeit von der Musikschul-leitung verändert werden.
2) Musikalische Früherziehung / Grundausbildung 22,00 €/Monat
3) Musikklassen – Grundschulkooperation
a) Gruppengröße 1 – ab 10 Kinder 12,00 €/Monat
b) Gruppengröße 2 – bis 9 Kinder 15,00 €/Monat
4) Ergänzungsfächer 12,00 €/Monat
Für Instrumentalschüler und -schülerinnen sind Ergänzungsfächer gebührenfrei.
5) Ensemble / Chor / Band Für Musikschüler gebührenfrei
Sonstige Teilnehmer 12,00 €/Monat

6) Projekte 12,00 €/Monat
Einige Unterrichtsarten sind nach individueller Vereinbarung auch im Onlineunterricht möglich. Dies bedarf der gegenseitigen Einwilligung zwischen der Lehrkraft und der Schülerin/dem Schüler oder den erziehungsberechtigten Personen.

§ 4 Instrumente
1) Für die Ausleihzeit eines Instrumentes von der Musikschule der Stadt Barntrup werden Gebühren erhoben.
a) Leihgebühr für das erste Jahr der Ausleihe 12,00 €/Monat
b) Leihgebühr für ein genehmigtes zweites Jahr 12,00 €/Monat
c) Leihgebühr für ein genehmigtes drittes Jahr 24,00 €/Monat
2) Die Ausleihzeit für ein Instrument beträgt ein Jahr und kann auf schriftlich begründeten Antrag an die Schulleitung verlängert werden. Wird dieser Antrag über ein zweites Jahr hinaus genehmigt, erhöht sich die Leigebühr um 100 %.
3) Nach Beendigung der Mietzeit sind die Instrumente in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
4) Für Verlust und Beschädigung haftet die Schülerin oder der Schüler bzw. die gesetzliche Vertretung in vollem Umfang.
5) Mietinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6) Das Ausleihen eines Instrumentes ist an gleichzeitigen Instrumentalunterricht durch eine Lehrkraft der Musikschule der Stadt Barntrup gekoppelt.
7) In besonderen Fällen kann eine individuelle Vereinbarung für die Instrumenten-ausleihe mit der Musikschulleitung getroffen werden.

§ 5 Ermäßigung und Erlass
1) Wenn zwei oder mehr Mitglieder einer Familie am Unterricht teilnehmen, kann auf Antrag für den zweiten und jeden weiteren Schüler der Familie eine Ermäßigung gewährt werden.
a) 15 % Ermäßigung für die Schülerin oder den Schüler, der die zweithöchste Gebühr in der Familie zu zahlen hat.
b) 30 % Ermäßigung für alle weiteren Teilnehmenden, welche die gleiche oder geringere Gebühr als die unter Buchstabe a) genannte Person zu zahlen hat. Mehrfachermäßigung erfolgt im gleichen Maße.

2) Erziehungsberechtigten, deren Bruttoeinkommen das doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe nicht übersteigt, kann eine Gebührenermäßigung nach folgendem Schlüssel gewährt werden:
a) bei einem Einkommen bis zu 100 % des doppelten Regelsatzes 20% Ermäßigung,
b) bei einem Einkommen bis zu 75 % des doppelten Regelsatzes 40 % Ermäßigung,
c) bei einem Einkommen bis zu 60 % es doppelten Regelsatzes 75 % Ermäßigung,
d) bei einem Einkommen, das den einfachen Regelsatz nicht übersteigt, kann die Gebühr erlassen werden.
3) Diese Ermäßigung kann auch Schülern, die selbst Gebührenschuldner sind, gewährt werden, wenn sie kein nach § 4 Abs. 2 übersteigendes Einkommen haben und das Einkommen der Unterhaltspflichtigen ebenfalls unterhalb der Grenze des § 4 Abs. 2 liegt.
4) Anträge sind jeweils für ein Haushaltsjahr schriftlich unter Angabe der Einkommensverhältnisse an die Musikschule der Stadt Barntrup zu richten. Dabei ist das Einkommen durch Belege nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister

§ 6 Inkrafttreten
Diese Schul- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schul- und Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Barntrup vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 19.12.2022

Stadt Barntrup

gez. Borris Ortmeier
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Stadt Blomberg

497 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung (BIG) Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 27.10.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2021 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres zum 31.12.2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme 52.082.189,74 €
   Jahresverlust 192.121,37 €

2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt. Die Gesamtsumme in Höhe von 207.460,13 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

3. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021 sind als Anlagen beigefügt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.12.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung (BIG) Eigenbetrieb der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 19.12.2022

Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung

Betriebsleiter
gez. Bossemeyer

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Blomberger Immoblien- und Grundstücksverwaltung
Blomberg

Bilanz zum 31.1

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immatrielles Vermögen		1.618,00	0,00
II. Sachanlagen			
1. Gebäude auf eigenem Grund und Boden	37.091.451,04		36.514.590,97
2. Gebäude auf fremden Grund und Boden	673.257,00		710.886,50
3. Kleingartengelände	10.178,09		9.881,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	27.700,00		19.427,83
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.318.492,40		1.900.710,65
		41.121.078,53	39.155.496,95
		41.122.696,53	39.155.496,95
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Verkaufsfähige Grundstücke		7.368.194,40	7.226.786,28
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen die Stadt Blomberg	1.241.582,67		978.499,14
(davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: € 977.519,99 (Vorjahr: € 964.834,81))			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	960.186,38		94.254,00
(davon mit einer Laufzeit von mehl als einem Jahr: € 94.254,00 (Vorjahr: € 94.254,00))			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.104.379,38		1.220.538,83
(davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: € 1.096.496,00 (Vorjahr: € 1.147.460,00))		3.306.148,43	2.293.291,97
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		284.915,88	1.422.469,69
		10.959.258,71	10.942.547,94
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		234,50	234,50
		52.082.189,74	50.098.279,39

Anlage I 1.

12.2021

PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	255.645,94		255.645,94
II. Rücklagen	21.570.826,57		21.156.011,87
III. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-192.121,37		430.153,46
		21.634.351,14	21.841.811,27
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		14.302.842,00	14.403.785,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		368.150,00	270.328,00
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 1.042.414,33 (Vorjahr: € 1.067.036,24))	8.892.650,93		10.009.961,29
2. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 1.689.527,96 (Vorjahr: €356.844,16))	1.689.527,96		356.844,16
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 1.250.891,03 (Vorjahr: € 370.049,87))	1.250.891,03		370.049,87
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Blomberg (davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 691.005,23 (Vorjahr: € 293.206,76))	3.216.927,68		1.519.574,76
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 127.075,00 (Vorjahr: € 127.075,00))	722.849,00		1.318.623,00
		15.772.846,60	13.575.053,08
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.000,00	7.302,04
		52.082.189,74	50.098.279,39

Blomberger Immoblien- und Grundstücksverwaltung
Blomberg

Anlage I 2.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021		2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		7.856.492,47	6.597.610,67
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		137.405,27	139.961,71
3. Sonstige betriebliche Erträge		73.134,38	310.745,74
4. Materialaufwand:			
a) Grundstückseinsatz und mit dem Verkauf in Zusammenhang stehende Aufwendungen	930.032,58		875.821,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.732.529,64		2.963.425,75
		4.662.562,22	3.839.247,32
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	846.903,64		848.991,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	233.969,15		228.047,40
- davon für Altersversorgung: EUR 55.406,77 (EUR 52.806,06)		1.080.872,79	1.077.038,90
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		2.220.169,58	1.375.264,14
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		98.839,12	107.324,19
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44.403,61	44.740,37
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		210.940,03	230.677,87
10. Ergebnis nach Steuern		-161.948,01	463.506,07
11. Sonstige Steuern		30.173,36	33.352,61
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-192.121,37	430.153,46

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Stadt Detmold

498 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes

01-34 „Schorenstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nord-östlich der Hohenloher Straße, süd-westlich des Flugplatzes Detmold

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **07.12.2022** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses mit folgendem Wortlaut beschlossen hat:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 01-34 „Schorenstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung vom 08.06.2022 (Drs.-Nr. Fb 6/174/2022) aufzuheben.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 128, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 07.12.2022 über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des

Bebauungsplanes	**01-34 „Schorenstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung**
Ortsteil:	**Detmold Nord**
Änderungsgebiet:	**Nord-östlich der Hohenloher Straße, süd-westlich des Flugplatzes Detmold**

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 12.12.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Bebauungsplan 01-34 **„Schorenstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung**
Ortsteil: **Detmold Nord**
Änderungsgebiet: **Nord-östlich der Hohenloher Straße, süd-westlich des Flugplatzes Detmold**

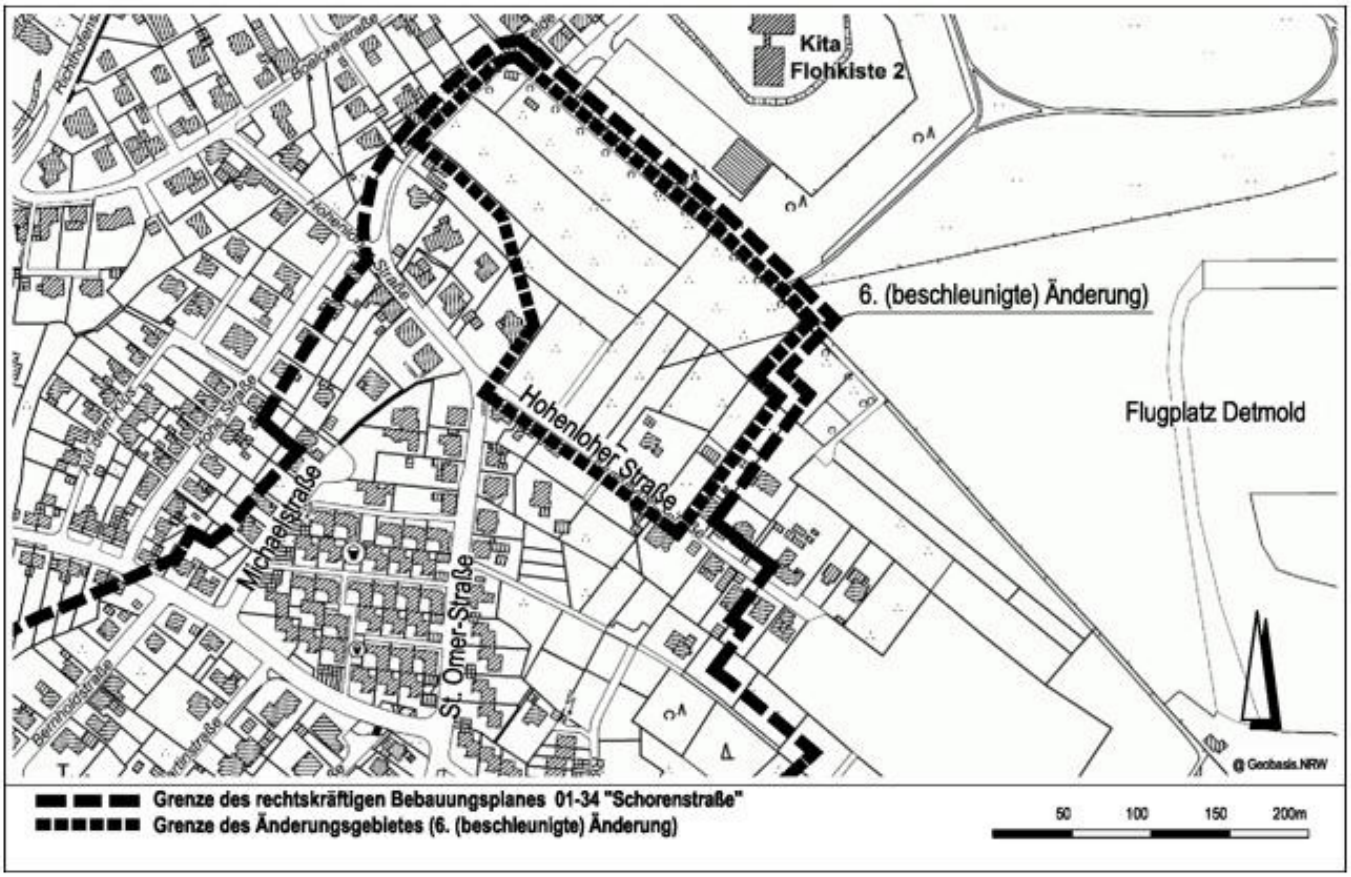

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

499 Aufstellung des Bebauungsplanes

01-34 „Schorenstraße“, 6. Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nordöstlich der Hohenloher Straße, südwestlich des Flugplatzes Detmold

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 07.12.2022 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-34 „Schorenstraße“, 6. Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nordöstlich der Hohenloher Straße, südwestlich des Flugplatzes Detmold

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 128, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung z.B.
- schriftlich an die Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 32754 Detmold richten oder
- zur Niederschrift im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, Zimmer 128, vorbringen oder
- in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung@detmold.de abgeben.

Die Planung kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **07.12.2022** über die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-34 „Schorenstraße“, 6. Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nordöstlich der Hohenloher Straße, südwestlich des Flugplatzes Detmold

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 12.12.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Bebauungsplan 01-34 „Schorenstraße“, 6. Änderung
Ortsteil: **Detmold Nord**
Änderungsgebiet: **Nordöstlich der Hohenloher Straße, südwestlich des Flugplatzes Detmold**

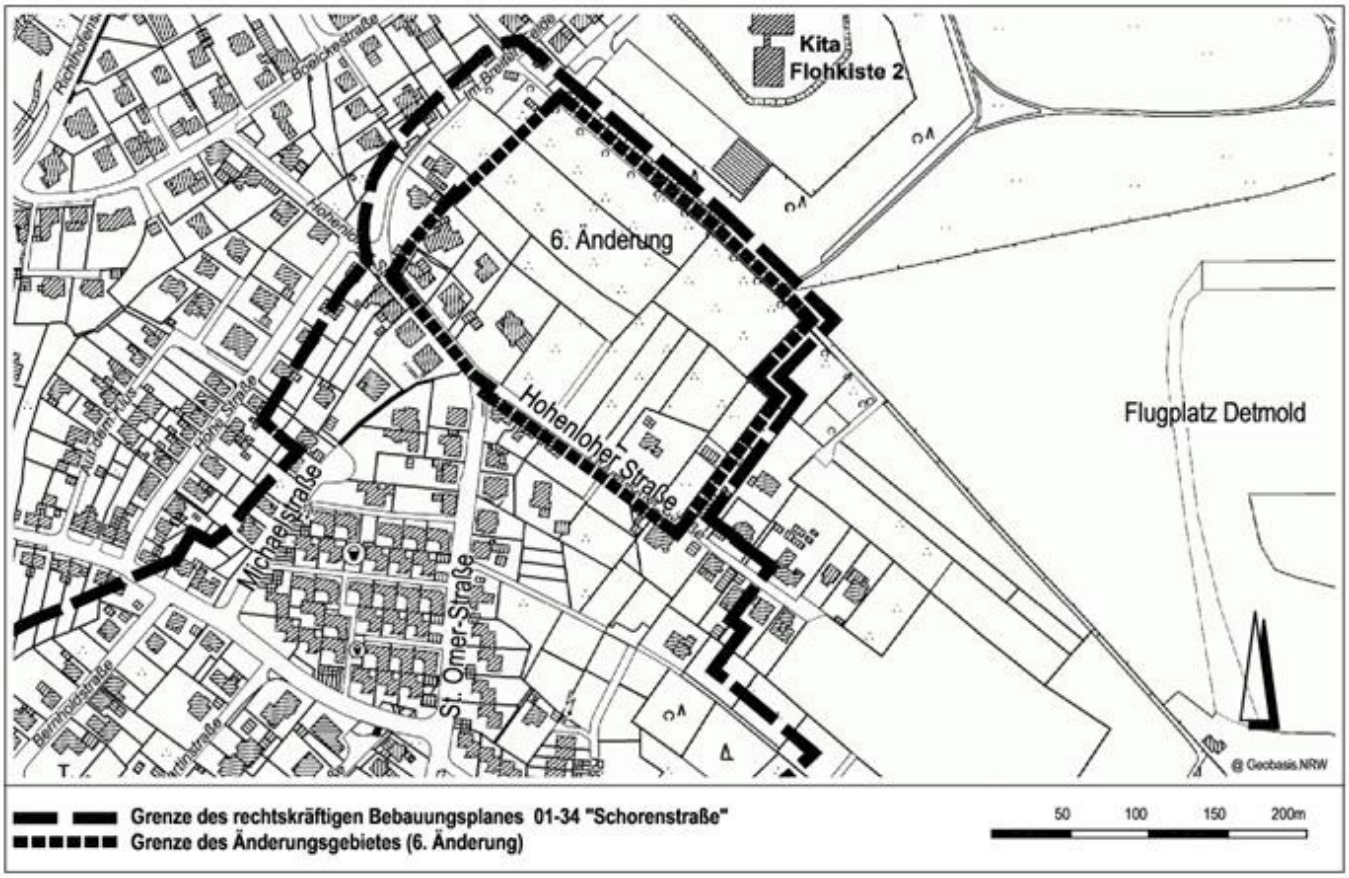

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

500 Aufstellung des Bebauungsplanes

01-33 „Klusstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nördlich der Klusstraße zwischen Theopoldstraße und Auf dem Klus

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 07.12.2022 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-33 „Klusstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nördlich der Klusstraße zwischen Theopoldstraße und Auf dem Klus

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.
Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Änderungsgebiet ist davon auszugehen, dass ein Vorkommen besonders geschützter planungsrelevanter Arten im Sinne des § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht vorhanden sind. Gem. den Aussagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist kein gesetzlich geschütztes Biotop, kein Vogelschutzgebiet und kein FFH-Gebiet betroffen. Verbotstatbestände des § 19 (3) BNatSchG liegen nicht vor. Es werden keine Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 42 (1) BNatSchG im Sinne des Artenschutzes als Verbote gelten.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 128, Hintergebäude, Rosental 21, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Äußerungen zur Planung z.B.
- schriftlich an die Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 32754 Detmold richten oder
- zur Niederschrift im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, Zimmer 128, vorbringen oder
- in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung@detmold.de abgeben.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 07.12.2022 über die Aufstellung des

Bebauungsplanes 01-33 „Klusstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Nördlich der Klusstraße zwischen Theopoldstraße und Auf dem Klus

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 08.12.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Bebauungsplan 01-33 „Klusstraße“, 6. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: **Detmold Nord**
Änderungsgebiet: **Nördlich der Klusstraße zwischen Theopoldstraße und Auf dem Klus**

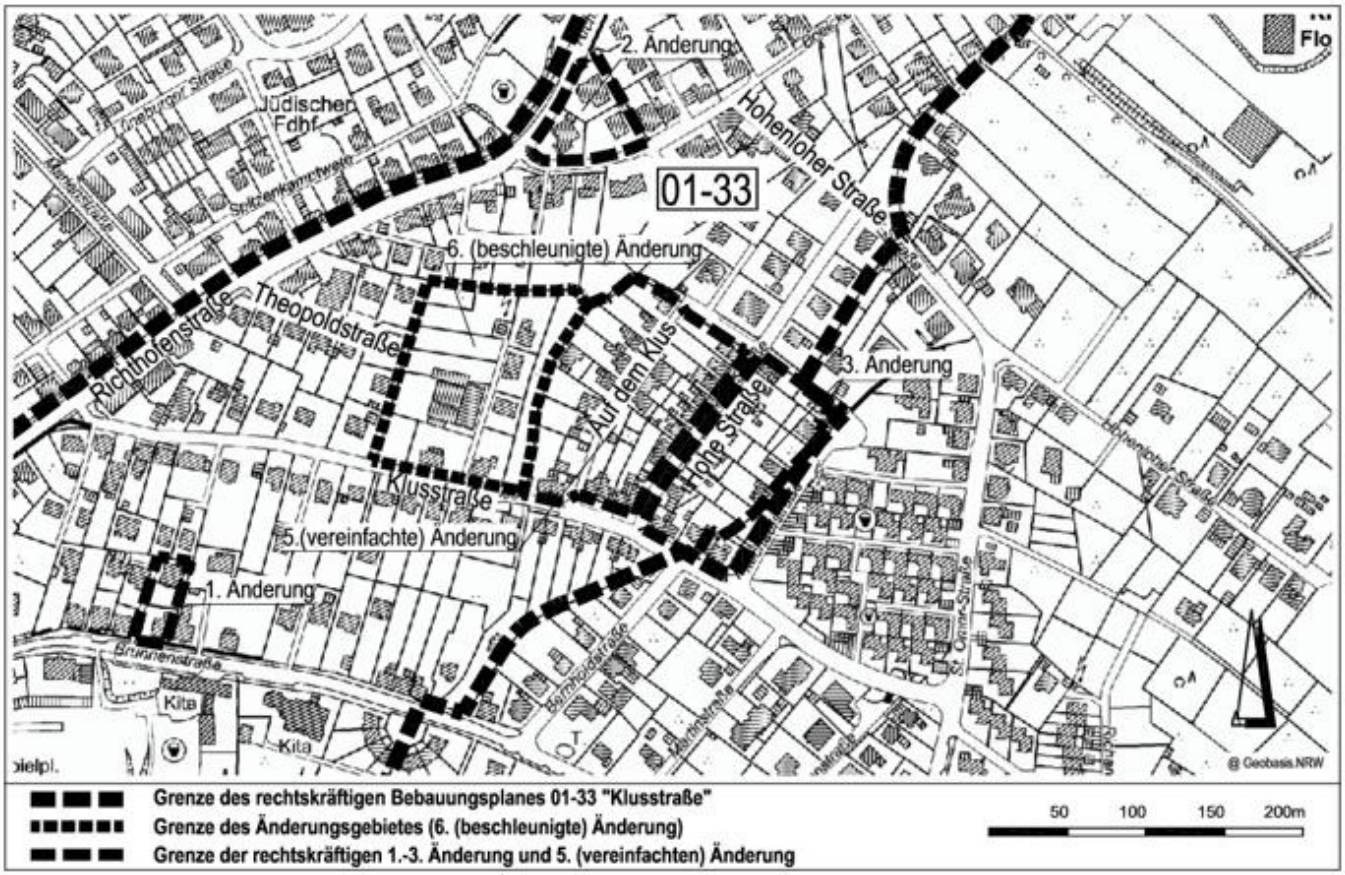

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

501 9. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold vom 22.12.2011“

vom 15.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NW S. 706), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold vom 22.12.2011, die zuletzt durch Satzung vom 29.06.2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „0,70 €“ durch die Angabe „1,00 €“ und die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

502 Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold

vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a) in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmenden Aussiedlern und Zuwanderern, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können,

d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Detmold nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte
Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(0) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in besonderen Gebührensatzungen geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Detmold vom 10. März 1998, die zuletzt durch Satzung vom 03.03.2020 geändert worden ist, die Satzung über die Unterhaltung von Übergangswohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997, die durch Satzung vom 29.06.2022 geändert worden ist, und die Satzung über die Unterhaltung von Übergangswohnheimen für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Detmold vom 24. November 1997, die zuletzt durch Satzung vom 29.05.2019 geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1
zur gültigen Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold:

- Adenauer Str. 2 + 8
- Am Bosenberg 10,
- Auf dem Brinke 27
- Blücherstr. 1
- Ellernstr. 26, 32
- Eckener Str. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6, 7a+b, 8, 9a+b, 10a+b, 11a+b, 12, 13a+b, 15a+b, 17
- Frieda-Nadig-Weg 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Hagenstr. 8, 16
- Heldmanstr. 2
- Ida-Gerhardi-Weg 10
- Im Nieleinen 6
- In den Ellern 13, 15, 19
- Londoner Str. 2, 4
- Moltkestr. 26
- Niedersachsenstr. 18 a-d
- Paulinenstr. 65
- Poggenpohl 24
- Richthofenstr. 22
- Richthofenstr. 104
- Robert-Kronfeld-Str.30
- Staufenbergstr. 11 d, e, f
- Stresemannstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 5a+b, 6a+b, 7, 8
- Untere Schanze 25
- Willi-Schramm-Str. 12
- Zeppelinstr. 1a+b, 2a+b, 3a+b, 4a+b, 6a+b, 7a+b, 9a+b

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur „Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Detmold vom 15.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 15.12.2022
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

503 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW-vom 07.03.2006

Herrn Sascha Widdelmann, geboren am 28.08.1991, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 20.12.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 20.12.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-203788) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.